

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in Kroatien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1995 und 1996 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3731. Sitzung am 14. Januar 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1066 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/1075)⁵⁴.

Resolution 1093 (1997) vom 14. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996 und 1066 (1996) vom 15. Juli 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung⁵⁶, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verstößen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region und von sonstigen Aktivitäten, namentlich von den Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die in dem Bericht des Generalsekretärs ge-

nannt werden und durch die die Spannungen gefährlich verschärft worden sind,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und die Bedeutung betonend, die er der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten beimißt,

in Würdigung des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde⁵⁷ und das die Parteien dazu verpflichtet, die Prevlaka-Streitfrage durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁵⁸ bis zum 15. Juli 1997 weiter zu überwachen;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien⁵⁷ vollinhaltlich durchzuführen, und betont, daß beides für die Herstellung von Frieden und Sicherheit in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung ist;

3. *fordert* die Parteien *auf*, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵ genannten, von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet Twws Tfl.nzuneh-7.3(e)7(n)-6.3(e und brst)4.(den retärs,biszur-7(tm15)26737(eApr)4.3(dl4.3()996-7(t7üer1d)4.3(debei)erR)4

tärbeobachter in dem gesamten Gebiet und die Einhaltung der Entmilitarisierungsregelungen anbelangt;

4. *fordert* die Parteien *auf*, alle Verstöße und militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die

⁵⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

⁵⁵ Ebd., Dokument S/1996/1075.

⁵⁶ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24476, Anlage.

⁵⁷ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokumente S/1996/706 und S/1996/744.

⁵⁸ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1028.

Spannungen verschärft werden können, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3731. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor W. Hanset (Belgien) als Nachfolger von Generalmajor J. Schoups zum Kommandeur der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zu ernennen⁶⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3737. Sitzung am 31. Januar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/62)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶²:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 betreffend die Entwicklungen im Hinblick auf die Übergangsverwaltung der

⁵⁹ S/1997/67.

⁶⁰ S/1997/66.

⁶¹